



Haupt- und Finanzausschuss	27.04.2023
Rat	11.05.2023

öffentlich

Vorlage Nr.	218/2023-2
Stand	24.03.2023

Betreff Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2023

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt,

- die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen aus dem Haushaltsjahr 2022 in das Haushaltsjahr 2023 in einem Volumen von 1.959.768,41 €,
- die Übertragung von Aufwandsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2022 in das Haushaltsjahr 2023 in einem Volumen von 350.277,33 € sowie
- die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltungstätigkeit aus dem Haushaltsjahr 2022 in das Haushaltsjahr 2023 in einem Volumen von 4.271.903,10 EUR.

Sachverhalt

Gemäß § 22 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) regelt die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Ermächtigungsübertragungen vom Haushaltsjahr 2022 in das Haushaltsjahr 2023 wie folgt zu regeln:

1. Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen

Für die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen aus dem Haushaltsjahr 2022 in das Haushaltsjahr 2023 gilt, dass die 2022 nicht in Anspruch genommenen investiven Auszahlungsermächtigungen übertragen werden können, um bereits begonnene Investitionsmaßnahmen zu beenden. Eine Übertragung ist insoweit möglich, als dass der Gesamtbedarf der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, nicht überschritten wird.

Das Volumen der übertragenen investiven Auszahlungsermächtigungen beträgt insgesamt 1.959.768,41 €. Die Übertragungen erhöhen die investiven

Auszahlungsansätze der entsprechenden Projektbudgets in 2023 und werden im fortgeschriebenen Ansatz ausgewiesen.

Die Finanzierung der übertragenen Ermächtigungen ist durch spezielle und allgemeine Deckungsmittel sowie durch eine Kreditfinanzierung im Rahmen der Kreditgenehmigung 2023 sichergestellt.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hatte in Ihrem Prüfbericht zur überörtlichen Prüfung 2021 (Handlungsfeld Haushaltssteuerung unter E1) die Empfehlung ausgesprochen, restriktiver mit der Genehmigung beantragter Ermächtigungsübertragungen umzugehen. Dieser Empfehlung ist die Stadt Bornheim bei den Übertragungen in Jahr 2023 gefolgt. Insbesondere die investiven Ermächtigungsübertragungen wurden gegenüber den Vorjahren auf das absolut Notwendige minimiert. Nicht in 2022 begonnene Maßnahmen wurden im Haushalt 23/24 neu veranschlagt.

2. Übertragung von Aufwandsermächtigungen

Aufwandsermächtigungen werden in Höhe von 350.277,33 EUR übertragen. Die Übertragung erhöht die Aufwandsermächtigung 2023 in den entsprechenden Produktgruppen und wird im fortgeschriebenen Ansatz ausgewiesen. Hinsichtlich der Übertragungen der erforderlichen Auszahlungsermächtigungen wird auf Ziffer 3 verwiesen.

3. Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Für die im Haushaltsjahr 2022 gebildeten (zahlungswirksamen) Rückstellungen, werden die entsprechenden Auszahlungsermächtigungen in die Haushaltsjahre 2023 ff. übertragen. Gleiches gilt für die Auszahlungsermächtigungen für die nach Ziffer 2 übertragenen Aufwandsermächtigungen.

Diese Auszahlungsermächtigungsübertragungen erstrecken sich auf künftige Zahlungsverpflichtungen in Höhe von 4.271.903,10 EUR.

Die Finanzierung ist durch konsumtive Einzahlungen bzw. durch Liquiditätskreditaufnahme sichergestellt.

Der Vorlage ist eine Übersicht der Übertragungen gemäß § 22 Abs. 4 KomHVO beigefügt (Ermächtigungsübertragungen JA 2022).

Finanzielle Auswirkungen

Wie im Sachverhalt dargestellt.

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung

- Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3.
 Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.

2. Klima-Test

Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist

- positiv
 negativ
→ weiter bei 3.

3. Begründung

Anlagen zum Sachverhalt

Ermächtigungsübertragungen JA 2022